Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3394. ✦ Expedition: Amt VI, 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die viergespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 270. [50. Jahrgang.] Freitag den 18. November 1910. [50. Jahrgang.] Nr. 270.

Berlin, den 17. November.

Politischer Tagesbericht.

Das **Königliche Staatsministerium** trat heute zu einer Sitzung zusammen.

Noch einmal das Tempelhofer Feld.

Laband verbleibt in einem neuen in der Vossischen Zeitung abgedruckten Gutachten dabei, daß der Verkauf des Tempelhofer Feldes ohne Genehmigung des Vertrages durch die gesetzgebenden Körperschaften zivilrechtlich ungültig sei. Obgleich die entgegenstehende Rechtsauffassung seit Bestehen des Deutschen Reichs vom Bundesrate, vom Reichstage, von sämtlichen Gerichten und von fast allen, wenn nicht gar von allen seinen engeren Berufsgenossen geteilt wird, glaubt er sie als „völlig unrichtig" bezeichnen zu dürfen.

Laband wiederholt seine Behauptung, daß der § 10 des Reichseigentumsgesetzes einem unter seiner Verletzung geschlossenen Vertrage die zivilrechtliche Wirksamkeit entzieht. Alles, was zum Beweise der Unrichtigkeit dieser Behauptung geltend gemacht worden ist, wird keiner Entgegnung gewürdigt. Es genügte deshalb eigentlich, auf das früher Gesagte zu verweisen, denn dort war zwingend aus der Entstehungsgeschichte des § 10 dargetan, daß nur eine Minderheit des Reichstags den Rechtssatz, den Laband vertritt, zum Rechte hat machen wollen, daß die Mehrheit aber im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen die darauf gerichteten Anträge mit der ausdrücklichen Motivierung abgelehnt hat, daß das Gegenteil Rechtens sei und Rechtens bleiben solle. Indessen mag hinzugefügt werden, daß auch der Inhalt des § 10 sowie des § 11 selbst die von Laband gegebene Auslegung unmöglich macht. Denn § 10 Abs. 2 kennt Einnahmen aus nicht genehmigten Verträgen und § 11 ordnet an, daß die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitze der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke usw. nur unter Genehmigung des Bundesrats und Reichstags verausgabt werden dürfen, und, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen sind. Hier wird also ausdrücklich unterstellt, daß Ueberschreitungen der Einnahmeetats und außeretatsmäßige Einnahmen aus der Veräußerung solcher Gegenstände stattgefunden haben, also die Veräußerungsverträge nicht nur abgeschlossen, sondern auch bereits durch Vereinnahmung des Erlöses zur Ausführung gekommen sind, ohne daß die gesetzgebenden Körperschaften ihre Genehmigung dazu gegeben hätten.

Laband hat das Bedürfnis empfunden, seine Theorie noch auf eine andere Grundlage zu stellen. Er führt aus, daß kein Beamter den Fiskus im weiteren Umfange verpflichten könne, als seine Zuständigkeit zur Vertretung des Fiskus reiche, daß diese Zuständigkeit nicht über diejenigen Rechtsgeschäfte hinausgehe, welche der dem Vertreter zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringe, und daß zum gewöhnlichen Geschäftskreise des Kriegsministers zwar sehr viele Rechtsgeschäfte, aber nicht der Verkauf eines Riesengeländes, wie des Tempelhofer Feldes, gehöre.

Ein auf letztere Weise begründeter Rechtssatz steht zunächst nicht im Einklang mit dem auf § 10 des Reichseigentumsgesetzes gestützten; denn beide Begründungen führen zu völlig verschiedenen Ergebnissen. Nach letzterer würden, da § 10 die gleichen Vorschriften für Grundstücke, wie für Materialien, Geräte und sonstige Gegenstände enthält, sämtliche Verkaufsverträge über Immobilien wie über Mobilien ohne Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der zivilrechtlichen Rechtswirksamkeit entbehren, gleichgültig ob über große oder kleine, über wertvolle oder nichtwertvolle Objekte verfügt worden ist, während nach ersterer die Notwendigkeit der Genehmigung vom Umfang und Werte der veräußerten Objekte abhängt.

Zur Rechtfertigung seiner zweiten Theorie geht Laband von dem im § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 54 des Handelsgesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatze aus, daß die Vertretungsmacht eines Vertreters sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstreckt, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Diese Rechtfertigung enthält juristisch mindestens drei Fehler. Erstens ist eine derartige Uebertragung privatrechtlicher Grundsätze auf staatsrechtliche Verhältnisse unzulässig (zu vergl. Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 15 S. 39, Bd. 20 S. 154). Zweitens bezieht sich der von Laband zitierte Satz nicht auf den Vorstand einer juristischen Person, sondern auf den Vertreter des Vorstandes in bestimmten Geschäftszweigen. Will man den Reichskanzler und auf dem Gebiete der Heereskonti ngentsverwaltungen den Kriegsminister (siehe R.G. Bd. 20 S. 148 ff.) in seinem Verhältnis zum Fiskus mit einem Vertreter einer zivilrechtlichen juristischen Persönlichkeit vergleichen, so kann dies nicht ein Vertreter des Vorstandes oder der Handlungsbevollmächtigte sein, sondern allein der Vorstand der juristischen Person, der Vorstand einer Aktiengesellschaft selbst. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann im Verhältnis zur Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag im Umfange seiner Vertretungsbefugnis beschränkt werden, dritten gegenüber aber ist eine solche Beschränkung unwirksam (§ 235 H.G.B.). Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis nur durch die Satzung (§ 26 B.G.B.), und eine Beschränkung des Reichskanzlers durch eine der Satzung entsprechende Vorschrift hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen gibt es nicht. Wie der Vorstand der Aktiengesellschaft oder der juristischen Persönlichkeit deren Willensorgan ist, und wie seine in ihrer Vertretung vorgenommenen Handlungen diese ohne weiteres verpflichten, so ist der Reichskanzler und auf dem Gebiete der Kontingentsverwaltungen der Kriegsminister das Willensorgan des Reichs, und die Analogie aus dem Zivilrecht würde nur dahin führen, daß ihre Handlungen das Reich ohne weiteres verpflichten, sofern nicht Verfassung oder sonstige Gesetze eine Einschränkung aussprechen. Und da wollen wir uns an das halten, was Laband selbst in seinem Deutschen Staatsrecht, 5. Aufl. Bd. I S. 412 „das öffentliche Recht der Gegenwart", gesagt hat: Es besteht kein Rechtssatz, wonach die Veräußerung von unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen Objekten an die Genehmigung des Reichstags oder Bundesrats gebunden wäre, wenn man einen solchen nicht in § 10 des Reichseigentumsgesetzes findet.

Drittens legt Laband dem von ihm für unwendbar erklärten Rechtssatze einen unrichtigen Sinn unter. Soweit die Vertretungsmacht eines Vertreters sich nur auf Rechtsgeschäfte erstreckt, welche der dem Vertreter zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, bezieht sich die Beschränkung nur auf die Art der Rechtsgeschäfte, nicht aber auf die Höhe oder den Umfang der erworbenen Rechte oder eingegangenen Verbindlichkeiten. Wenn jemand legitimiert ist, für einen anderen zu kaufen und zu verkaufen, so können die von ihm abgeschlossenen Kaufverträge nicht um deswillen als rechtsunwirksam angefochten werden, weil der Umfang der abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe über die regelmäßigen und gewöhnlichen Geschäfte hinausgehe. Reichskanzler und Kriegsminister können kein Reichseigentum verschenken. Es läßt sich aber gar nicht bestreiten, daß es zu den gewöhnlichen Geschäften des Reichskanzlers und Kriegsministers gehört, Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen. Denn alljährlich werden von ihnen eine ganze Reihe solcher Verträge abgeschlossen, alljährlich werden ihnen hierzu recht erhebliche Beträge teils in Sammel- teils in Sondertiteln im Etat zur Verfügung gestellt. Ja sogar nach mehr: die Summen, welche der Kriegsminister aus dem Verkaufe von Festungsgelände gewinnt, bleiben hinter dem Kaufpreise für das Tempelhofer Feld nicht zurück.

Wenn Laband hiernach die Unzulässigkeit eines Kaufgeschäfts ohne Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften auf den § 177 Abs. 1 B.G.B. stützen will:

Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

so ist er den Beweis dafür, daß Reichskanzler oder Kriegsminister die Vertretungsmacht zu Kaufverträgen nicht besitzen, nach wie vor schuldig geblieben.

Endlich verspricht sich Laband noch Erfolg von einem Argumentum ad hominem. Er sagt, wäre ein staatsrechtlich unstatthaftes Geschäft zivilrechtlich gültig, so wäre das öffentliche Recht überhaupt bedeutungslos; denn die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ist ein staatsrechtliches Phantom. Ist dem hier nicht überseben, daß diese zivilrechtliche Gültigkeit des staatsrechtlicher Unzulässigkeit in zahlreichen Fällen zweifellos besteht? Es braucht ja nur an außeretatsmäßige Ausgaben oder Ausgabeüberschreitungen erinnert zu werden, denen die nachträgliche Genehmigung versagt wird. Laband kommt, wie gerade diese Anführung zeigt, aus dem Gedankengange nicht heraus, dem die Minderheit des Reichstags bei Beratung des § 10 des Reichseigentumsgesetzes gefolgt war. Auch sie begründete die Notwendigkeit, die Rechtsgültigkeit der Verträge von der Zustimmung des Bundesrats und Reichstags abhängig zu machen, damit, daß sonst die budgetären Rechte ziemlich wertlos seien. Trotzdem lehnte die Mehrheit den Antrag ab. Und in der Tat ist denn auch die getroffene Regelung, obwohl sie die Rechtsgültigkeit der einmal geschlossenen Verträge nicht angreift, von hoher Bedeutung. Denn wenn die Möglichkeit beseitigt wird, den Erlös aus Vermögensgegenständen des Reichs zur Bestreitung von Ausgaben zu verwenden, welche der Reichshaushaltsetat nicht kennt, so ist damit der Verwaltung jeder verständliche Anlaß genommen, Vermögensgegenstände zu veräußern, wenn sie sich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zur beabsichtigten Verwendung des Erlöses nicht vorher vergewissert hatte oder nach Lage der Sache vergewissert halten durfte. Innerhalb der 40 Jahre, seitdem das Recht besteht, haben denn auch die fraglichen Vorschriften noch niemals zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichstag und der Regierung geführt. Letztere hat sich im Bewußtsein ihrer politischen Verantwortlichkeit vor allen größeren Operationen stets die Gewißheit verschafft, daß diese dem Einverständnisse der gesetzgebenden Körperschaften begegnen.

So ist es auch beim Verkaufe des Tempelhofer Feldes gewesen, und die Hoffnung mancher Kreise, daß dieser Fall zu einem Konflikte führen werde, wird sich nicht verwirklichen. Was ohne zuvorige Einverständniserklärung des Reichstags geschieht, ist unbedeutend und nicht grundsätzlicher Art. Für die allein uns beschäftigende Frage nach der zivilrechtlichen Wirksamkeit solcher Verträge kommt es hierauf allerdings nicht an.

Geradezu überraschend ist die Bemerkung in dem Labandschen Gutachten, wenn seinen Ausführungen nicht gefolgt würde, so könne der Reichskanzler ohne gesetzliche Ermächtigung Anleihen mit zivilrechtlicher Wirkung aufnehmen. Hier ist der Artikel 73 der Reichsverfassung übersehen.

Schließlich sei gestattet, auch einmal auf die praktische Seite der Angelegenheit einen Blick zu werfen und zu fragen, ob denn nicht Labands Theorien allein schon an den Erfordernissen des Lebens und den Bedürfnissen einer ordentlichen Verwaltung scheitern.

Die Genehmigung eines Verkaufsvertrags über Grundstücke würde nach Laband und anderen von den gesetzgebenden Körperschaften durch die Bewilligung der Einnahmeposition ausgesprochen werden. Im Etat finden sich zahlreiche Sammelpositionen für solche Einnahmen, und zwar teils für Einnahmen aus Mobilien, teils aus Immobilien, teils für beide zusammen. Wenn nun ein Einnahmetitel „Erlös für verkaufte Grundstücke, Materialien, Geräte und sonstige Gegenstände" in Höhe von 2 Mill. Mark bewilligt ist, so müßten alle Verkäufe unter allen Bedingungen als genehmigt gelten, wenn nur die gesamten Kaufpreise oder richtiger sogar die in dem betreffenden Jahre fällig werdenden Kaufpreisraten die Summe von 2 Millionen Mark insgesamt nicht überschritten haben. Es hinge also in Wirklichkeit nicht von den gesetzgebenden Körperschaften, sondern von der Verwaltung ab, ob der Verkauf eines Grundstücks im Werte von 100 000 ℳ für 1000 ℳ als genehmigt zu gelten hätte oder nicht. Sie brauchte nur die Grundstücke recht zu verschleudern und recht billige Preise zu stellen. Dann hätte sie die Genehmigung im voraus erhalten. Nur wenn sie vorteilhaft, zu hohen Preisen verkauft, dann wäre die Rechtsgültigkeit in Frage gestellt. — Freilich würde — um in dem obigen Beispiele zu bleiben —, wenn die Einnahmen von 2 Millionen überschritten wären, wenn also mehr Einnahmen aus den Verkäufen eingingen, als veranschlagt und genehmigt waren, niemand wissen, welche von den Verkäufen zu der Ueberschreitung geführt haben, und welche deshalb als genehmigt zu gelten hätten und welche nicht, und es würde auch zunächst niemand da sein, der darüber zu entscheiden hätte. Nicht einmal nach Ablauf des Etatsjahres läßt sich ohne weiteres nachweisen, daß die Ueberschreitung eines Etatstitels nicht vorliegt. Das hat erst der Rechnungshof an der Hand der gesamten Rechnungslegung zu prüfen! Der Grundbuchrichter würde hiernach mit der Entgegennahme einer Auflassung bis zur Abnahme der Rechnungen warten müssen oder richtiger sogar noch, bis der Reichstag die Entlastung der Rechnung ausgesprochen hat. Keine Auflassung eines vom Reichsfiskus verkauften Grundstücks, dessen Kaufpreis etatsgemäß bei einem Sammelfonds zu erreichen war, könnte dann früher als nach Ablauf mehrerer Jahre nach dem Vertragsabschlusse erfolgen, wie denn die Rechnungen für 1904 und 1905 heute noch nicht entlastet sind.

Ein anderes Beispiel: Es ist nicht ein Sammelfonds eingestellt, sondern für die einzelnen Projekte im Etat sind die Einnahmen getrennt bewilligt. Wie gestaltet sich dann praktisch die Rechtslage? Nehmen wir an, es seien als Erlös für ein Projekt x Mark eingestellt und genehmigt. Den Vertrag hat der Reichstag nicht gesehen, erklärt sich nur mit dem Kaufpreise einverstanden. Der Vertrag wird häufig erst später geschlossen. Wenn nun die Regierung billiger verkauft, dart der Grundbuchrichter die Auflassung entgegennehmen? Zweifellos ja, der Vertrag mit dem Erlöse von x Mark ist ja genehmigt, und der Reichstag wird mit der Angelegenheit nicht mehr befaßt; denn zu Einnahmeausfällen bedarf es keiner nachträglichen Genehmigung. Folgt man der Argumentation, daß in der Bewilligung der Einnahme die Genehmigung des Vertrages und seines Kaufpreises liegt, so würde der Grundbuchrichter die Auflassung ablehnen müssen, wenn zu einem höheren Preise verkauft ist, als der Reichstag bewilligt hat. Ein merkwürdiges Ergebnis!

Schwerlich werden sich Käufer mit annehmbaren Geboten für das Reich finden, wenn sie erst nach Jahren erfahren, ob die geschlossenen Verträge zu Recht bestehen oder nicht. Nach Grundsätzen, die hierzu führen, läßt sich eine Finanzverwaltung ohne Schaden für das Reich nicht handhaben.

Trifft das Vorhergesagte sowohl auf die Labandsche Theorie, die sich auf § 10 des Reichseigentumsgesetzes stützt, als auch auf seine neuerdings begründete Theorie zu, so führen die Folgen der letzteren, die die Legitimation des Reichskanzlers und Kriegsministers zum Vertragsschlusse von den gewöhnlichen Bedürfnissen seiner Verwaltung abhängig machen will, zu noch weiteren gar nicht erträglichen Rechtsunsicherheiten. Niemand weiß, was als gewöhnliche Bedürfnisse gelten sollen, niemand ist da, der diese Frage endgültig entscheiden könnte, als der Richter in einem anzustellenden Prozesse. Und wäre er da, so könnte er erst nach umfangreichen Ermittlungen zu einer Entscheidung gelangen.

Wären z. B. in einem Jahre mehrere Dienstwohnungen für kommandierende Generale neu auszustatten, so müßte die Befugnis des Kriegsministers zum Ankauf von zahlreichen Gegenständen besahr werden, wenn nur eine, dann nur von wenigen. Wie aber soll Müller wissen, ob der Kriegsminister auch bei Schulze gekauft hat? Und ist denn nun, wenn der Kriegsminister im Quantum über die gewöhnlichen Bedürfnisse hinausgegangen ist, der Vertrag mit Müller aber mit Schulze ungültig? Das Dempelhofer Feld hätte der Kriegsminister im Wege der Parzellierung und alljährlicher Fortgabe einzelner Parzellen veräußern dürfen; ein einheitlicher Vertrag aber, der das gleiche wirtschaftlich erreicht, ist ihm verschlossen.

Die Konsequenzen der Labandschen Theorieen sind so augenfällig praktisch unbrauchbar und unmöglich, daß gehofft werden kann, Laband selbst wird sie noch nochmaliger Erwägung nicht weiter vertreten. Schon die Aufstellung einer derartigen Theorie durch einen Rechtslehrer von dem Rufe Labands birgt große Gefahren in sich, da es so manche gibt, die sich, statt selbst zu prüfen, damit abfinden zu dürfen glauben, daß ein anderer diese Prüfung schon vorgenommen hat. Eine vorsichauende verständige Regierung muß jedenfalls alles daran setzen, gleichen Anschauungen in den Kreisen der Grundbuchrichter entgegenzutreten, da andernfalls jede ordentliche Verwaltung in Frage gestellt und die Reichsfinanzen ernstlich gefährdet werden könnten.

Rundschau im Auslande.

Empfang des deutschen Gesandten in Sofia.

Sofia, 16. November. Aus Anlaß der Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens des neuen deutschen Gesandten v. Below wurden zwischen dem König und dem Gesandten herzliche Ansprachen gewechselt.

Auf die Ansprache des Gesandten erwiderte der König: Tief bewegt durch die liebenswürdigen Worte, welche Seine Majestät der Kaiser durch Sie mir übermitteln, und durch die Gefühle der Freundschaft, die er mir ausdrücken ließ, bitte ich Sie, sich zum Interpreten derselben Gefühle zu machen. Es war mir immer erfreulich, konstatieren zu können, mit welch sympathischem Interesse die deutsche Nation die Bestrebungen meines Volkes auf dem Wege der Entwicklung und des Fortschritts verfolgt, und mit Vergnügen nehme ich heute die neue Versicherung dessen entgegen. Mit dem Wunsche, daß die Beziehungen glücklichen Einvernehmens, die zwischen unseren beiden Ländern bestehen, sich immer mehr festigen, bitte ich Sie, überzeugt zu sein, daß Sie in der Erfüllung Ihrer Mission meiner Unterstützung gewiß sein können.

Aus der Türkei.

Konstantinopel, 15. November. Bei der heutigen Audienz des Direktors Hefferich sprach der Sultan, wie zuverlässig verlautet, seine hohe Befriedigung darüber aus, daß die türkische Anleihe mit den deutschen und österreichischen Banken zu stande gekommen sei.

Konstantinopel, 16. November. Nach zuverlässigen Nachrichten ist zwischen den Mitgliedern des Kabinetts ein Einvernehmen dahin erzielt worden, daß der Belagerungszustand mit dem 13. April 1911 aufgehoben werden soll. Dagegen soll das Preßgesetz verschärft werden.

Die Gerüchte über eine bevorstehende Demission des Ministers des Aeußern werden von zuständiger Seite für unbegründet erklärt.

Generaloberst Frhr. von der Goltz ist heute abend nach Berlin abgereist.

Wie verlautet, hat die Ottomanbank bei dem Finanzminister gegen die Ausgabe neuer Schatzscheine Protest eingelegt.

Saloniki, 16. November. Gendarmen, die die Grenze abstreiften, sind bei Dewlet von einer bulgarischen Bande beschossen worden. Ein Gendarm wurde getötet, einer verwundet. — Wie der Militärkommandant von Janina zur Kenntnis bringt, haben die Griechen von den an der Grenze konzentrierten Truppen 2500 Reservisten entlassen. — Die Regierung hat den Transport aller zur Zwangsarbeit verurteilten Gefangenen aus dem Wilajet Saloniki und aus Uesküb nach den Festungen Kleinasiens angeordnet.

Zur Prager Ausgleichsaktion.

Prag, 15. November. Die Vollversammlung der deutschen Landtagsabgeordneten, verstärkt durch Reichsratsabgeordnete und Vertrauensmänner der Bevölkerung, hat heute nach fast zwölfstündiger Beratung den Antrag, die Ausgleichskommission bis zum 20. Dezember d. J. in Permanenz zu erklären, angenommen. Dieser deutsche Vorschlag bezweckt ein Kompromiß zwischen der tschechischen Forderung der rechtzeitigen Bewilligung der Steuervorlagen vor Neujahr und dem deutschen Standpunkt, daß die Steuervorlagen nicht vor Erledigung des Ausgleichs bewilligt werden dürfen.

Prag, 16. November. Die tschechischen Abgeordneten hielten heute eine Versammlung ab, in der sie die gestern von den Deutschen gemachten Vorschläge als unannehmbar erklärten.

Prag, 16. November. Nachdem von tschechischer Seite die deutschen Vorschläge auf Permanenzerklärung der Ausgleichskommission und Fristlassung bis zum 20. Dezember abgelehnt worden sind, weil die Tschechen auf der Erledigung der Steuervorlagen beharren, wird nunmehr durch Vermittlung des konservativen Großgrundbesitzes an der Formulierung eines Kompromißvorschlages gearbeitet, von dem das Schicksal der Ausgleichsverhandlungen abhängen wird. Morgen halten die Deutschen und Tschechen wieder Sitzungen ab.

Aus den Delegationen.

Wien, 16. November. Die Oesterreichische Delegation hat den bosnischen Kredit angenommen und eine Resolution Susterič, dem Reichsfinanzminister wegen Konzessionierung der bosnischen Agrarbank ihre Mißbilligung auszusprechen, abgelehnt. Sodann begann die Verhandlung des Heeresobiriatums.

Berichterstatter Koslowski und Delegierter Teltschik hoben die Verdienste des Kriegsministers Frhrn. v. Schönaich und des Chefs der Marine hervor. Delegierter Fürst Schönburg hielt es für angezeigt, die augenblickliche günstige Konstellation in Verhältnis Oesterreichs zu Ungarn für die Unterbreitung der Wehrvorlage auszunützen. Ohne Aenderung des Wehrgesetzes und ohne Vermehrung des Rekrutenkontingents könne die so dringende Heeresreform nicht durchgeführt werden. Er erklärte schließlich, er habe das vollste Vertrauen zur Heeresverwaltung und die Ueberzeugung, daß, wenn in der Weise fortgearbeitet werde wie bisher, wenn namentlich die Wehrvorlage rechtzeitig vor die Parlamente komme, die österreichisch-ungarische Armee ihre bisherige Stellung stets beibehalten und zur Verteidigung des Vaterlandes immer aufs beste einsetzen werde. (Beifall.)

Die ungarische Delegation nahm den bosnischen Kredit an, womit sie ihre meritorischen Beratungen beendigte. Im Verlaufe der Debatte erklärte der gemeinsame Finanzminister Burian, was die sogenannten trialistischen Bestrebungen betreffe, so hielten die gemeinsamen Ministeer diesbezüglich in keiner Weise für aktuell. Der Ministerpräsident Graf Khuen-Hedervary erklärte, sowohl die ungarische als, wie er glaube, auch die österreichische Regierung seien der Ansicht, daß über den Trialismus viel mehr gesprochen werde, als faktisch an der Sache sei. Es liege im Interesse keiner Regierung, daß die heutige staatsrechtliche Konstruktion abgeändert werde. (Zustimmung.) Die Schlußsitzung der Ungarischen Delegation findet voraussichtlich am Sonntag statt.

Die französische Schlachtflotte.

Paris, 15. November. Die Marinekommission der Kammer hat mit allen gegen zwei Stimmen das Flottenprogramm der Regierung angenommen. Die Schlachtflotte wird danach aus 28 Panzerschiffen gebildet, die in 4 Geschwader von je 6 Panzern mit 4 Ersatz-Panzerschiffen eingeteilt werden.

Uebereinkommen zwischen Spanien und Marokko.

Madrid, 15. November. Die Entschädigungssumme, die Marokko an Spanien für den Rifffeldzug zu zahlen hat, ist auf 65 Millionen Frank festgesetzt worden. Der Zinsfuß beträgt 3 pCt.

Madrid, 15. November. Die Verhandlungen mit El Mokri wurden heute abgeschlossen und führten zu einem Uebereinkommen.

Correspondencia de España teilt mit, daß die in dem spanisch-marokkanischen Abkommen festgesetzte Kriegsentschädigung innerhalb 75 Jahren von Marokko zu zahlen ist. Nach der Correspondencia militar sollen die spanischen Truppen das Riffgebiet bis zur völligen Tilgung der Kriegsentschädigung besetzt halten und dort unbeschränkte Autorität ausüben. Als Sicherheit für die Zahlung habe der Sultan 55 pCt. des ihm aus den Beraswerksabgaben zustehenden und nicht für öffentliche Arbeiten bestimmten Anteils verpfändet.

Nach Blättermeldungen hat Spanien außer der Entschädigungssumme von Marokko die Errichtung einer aus Eingeborenen bestehenden Polizeitruppe in Ceuta zugesagt erhalten, die von spanischen Offizieren kommandiert werden soll. Ferner habe Marokko in die Errichtung einer Zollstation an der Grenze des spanischen Lagers von Ceuta eingewilligt.

Madrid, 16. November. Der Ministerpräsident und der Minister des Auswärtigen werden morgen dem Parlament das zwischen Spanien und Marokko abgeschlossene Uebereinkommen, das eine Akapitulation aller früheren, nicht zur Ausführung gelangten Verpflichtungen enthält, mitteilen. Dem Sultan wird das Großkreuz des Ordens Karls III. verliehen. El Mokri und das Personal der marokkanischen Gesandtschaft erhalten andere Klassen desselben Ordens. Ministerpräsident Canalejas erhält eine marokkanische Auszeichnung.

Die Konvention zwischen Spanien und Marokko ist heute abend von El Mokri und dem Minister des Aeußeren Garcia Prieto unterzeichnet worden.

Madrid, 17. November. Das spanisch-marokkanische Abkommen enthält folgende Punkte:

Erstens: Die Verwaltung des Teiles des Riffgebietes, der von den spanischen Truppen besetzt ist, und von Alhucemas und Penon. Die Verwaltung schließt in sich die Ernennung der lokalen marokkanischen Behörden nach vorheriger Verständigung zwischen den Kommissaren Spaniens und des Sultans sowie die Organisation der Eingeborenenpolizei, die von spanischen Offizieren ausgebildet wird, ferner die Einrichtung eines Zollamts in Melilla und die Erhebung von Markt- und anderen Abgaben, die bestimmt sind, die Polizei zu unterhalten, und mit deren Einziehung spanische Beamte beauftragt werden. Schließlich die Räumung des von spanischen Truppen besetzten Gebiets an dem Tage, an dem das Polizeikorps vollzählig sein wird und für fähig gehalten wird, die Ruhe und die Freiheit des Handels und die Erhebung der Abgaben sicher zu stellen.

Zweitens: Die Sicherheit Ceutas. Der Sultan von Marokko verpflichtet sich, keine Stellungen zu befestigen, welche für Ceuta gefährlich werden könnten. Spanien ernennt und entläßt den Kaid des Grenzgebiets nach vorheriger Mitteilung an den Machen. Diesem Kaid liegt ob die Jurisdiktion am Ufergebiet, ferner die Organisation einer Eingeborenenpolizei, die von spanischen Offizieren ausgebildet wird und die Ordnung an diesem Teil der Grenze aufrecht zu erhalten hat, sowie die Errichtung eines Zollamts, sobald Spanien dies verlangt.

Drittens: Die Zahlung einer Entschädigung von 65 Mill. Pesetas an Spanien als Ersatz für dessen militärische und Flottenausgaben. Die Entschädigung ist zu bezahlen in 75 Jahresraten zu 2 945 000 Pesetas. Als Garantie dienen 55 pCt. der dem Machsen zustehenden Bergwerksabgaben.

Viertens: Die Ernennung eines Kommissars durch den Sultan, der beauftragt ist, Spanien Sainte Croix la Mineure zu übergeben. Die Ernennung soll so erfolgen, daß der Kommissar am 1. Mai kommenden Jahres von Mogador abreist.

Zur Angelegenheit des Gesandten Grafen Forgach.

Belgrad, 15. November. Der Nationalist Gerasimowitsch hatte in der gestrigen Sitzung der Skupschtina an die Regierung eine Anfrage gerichtet, in der er auf die Erklärung des Grafen Aehrenthal in der österreichischen Delegation hinwies, wonach die serbische Regierung selbst ver-